



Amtliches Mitteilungsblatt
1/2008



Bachelorstudiengang
Sozial-, Kultur-, Naturwissenschaften
Teilstudiengang Anglistik

**Ordnung über den Nachweis besonderer
fremdsprachlicher Kenntnisse im Englischen
als Zugangsvoraussetzung**

INHALT:

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
III. Personalangelegenheiten	-
IV. Haushalts, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen	-
V. Forschungsangelegenheiten	-
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	
<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung der Ordnung über den Nachweis einer besonderen Eignung („Feststellungsprüfung“) als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Anglistik 	3
<ul style="list-style-type: none"> • Ordnung über den Nachweis besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse im Englischen als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Anglistik 	4
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft	-
IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung	-
X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten	-

Redaktioneller Hinweis:

Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

**Aufhebung der Ordnung über den Nachweis einer besonderen Eignung
(„Feststellungsprüfung“) als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang
Anglistik im Bachelorstudiengang Sozial-, Kultur- und Naturwissenschaften**

Die oben genannte Ordnung vom 20. Juli 2005 (Amtliches Mitteilungsblatt 2/2005 S. 8 f.) wird aufgehoben.

An ihre Stelle tritt die Ordnung vom 19. Dezember 2007, veröffentlicht auf S. 4 ff. dieser Ausgabe des Amtlichen Mitteilungsblattes.

Ordnung

**über den Nachweis besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse im Englischen als
Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Anglistik
im Bachelorstudiengang Sozial-, Kultur- und Naturwissenschaften**

Beschlossen gemäß § 18 Abs. 5 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Hochschule Vechta auf seiner 129. Sitzung am 19.12.2007. Genehmigt gemäß § 18 Abs. 5 und 13 i. v. m. § 51 Abs. 3 NHG durch Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 06. März 2008.

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, das Fach Anglistik im Bachelorstudiengang Sozial-, Kultur- und Naturwissenschaft aufnehmen wollen, haben neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 NHG als weitere Zugangsvoraussetzung gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 NHG besondere fremdsprachliche Kenntnisse im Englischen nachzuweisen. ²Entsprechendes gilt für Studierende, die die Zulassung in ein höheres Fachsemester beantragen.
- (2) Der Nachweis der besonderen fremdsprachlichen Kenntnisse im Englischen erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an der Sprachprüfung gemäß § 2.
- (3) ¹Für die Durchführung der Sprachprüfung wird jährlich vom Fach Anglistik ein Prüfungsausschuss gebildet, dem zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende angehören. ²Mindestens ein Mitglied soll der Hochschullehrergruppe angehören. ³Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind zu bestellen. ⁴ Zuständig für die Bildung des Prüfungsausschusses ist die Fachkommission Anglistik.
- (4) ¹Von der Sprachprüfung sind Bewerberinnen und Bewerber ausgenommen,
- a) die im Leistungskurs Englisch in der Abiturprüfung mindestens 9 Punkte oder ab 2008 in Englisch als einem der schriftlichen Prüfungsfächer P 1, P 2 oder P 3 in der Abiturprüfung mindestens 9 Punkte erreicht haben;
 - b) die Englisch im Abitur als drittes Prüfungsfach gewählt und mindestens 11 Punkte oder ab 2008 in Englisch als schriftlichem Prüfungsfach P 4 in der Abiturprüfung mindestens 11 Punkte erreicht haben;
 - c) die einen der nachfolgend genannten international anerkannten Sprachtests erfolgreich bestanden haben:

TOEFL (Test of English as a Foreign Language):		
paper-based:	mindestens	560 Punkte
computer-based:	mindestens	220 Punkte
internet-based:	mindestens	83 Punkte
IELTS (International English Language Testing System): Niveau 6 oder höher		
CAE (Cambridge Advanced Certificate): A oder B		
CPE (Cambridge Proficiency Exam): A, B oder C.		

²Mit der Bewerbung ist eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung über den Sprachtest einzureichen.

§ 2
Sprachprüfung: Art und Umfang, Zweck der Prüfung

- (1) Die Sprachprüfung ist ein schriftlicher Sprachtest mit einer Bearbeitungsdauer von 90 Minuten.

- (2) Durch die Sprachprüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er die erforderliche Sprachkompetenz im Englischen besitzt, um ein Studium der Anglistik aufnehmen und voraussichtlich erfolgreich durchführen zu können.

§ 3

Bewertung der praktischen Prüfung

- (1) Bei der praktischen Prüfung kann eine Höchstzahl von 140 Punkten erreicht werden.
- (2) Bei einem Prüfungsergebnis von mehr als 80 Punkten ist die Prüfung bestanden.
- (3) Bewerten die Ausschussmitglieder die Leistungen einer Bewerberin/eines Bewerbers unterschiedlich, ist der Durchschnitt der beiden Punktzahlen das Prüfungsergebnis; dabei werden nur ganze Zahlen berücksichtigt, Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Bewerberinnen/Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis ihrer Prüfung („bestanden“/„nicht bestanden“).

§ 4

Prüfungstermine

¹Die Sprachprüfung wird einmal pro Jahr angeboten. ²Der Termin wird vom Ausschuss festgelegt und in den Bewerbungsformularen bekanntgegeben. ³Weitere Hinweise erfolgen über Internet und durch Aushänge im Fach Anglistik. ⁴Bei Erkrankung eines Bewerbers oder einer Bewerberin wird nach Vorlage eines ärztlichen Attests ein Nachholtermin angesetzt. ⁵Über die Anerkennung anderer Versäumnisgründe und eine Zulassung zum Nachholtermin entscheidet der Prüfungsausschuss, hierbei ist restriktiv zu verfahren, um den organisatorischen Aufwand zu begrenzen.

§ 5

Rechtsfolgen

- (1) ¹Das Bestehen der Sprachprüfung dient allein dem Nachweis der für die Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkompetenz gemäß § 2 Abs. 2. ²Es begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium des Faches Anglistik an der Hochschule Vechta.
- (2) ¹Der Nachweis durch die bestandene Sprachprüfung gilt für das laufende Zulassungsverfahren. ²Für weitere Bewerbungen zu einem späteren Einschreibetermin ist das Verfahren nach dieser Ordnung einschließlich der Teilnahme an der Feststellungsprüfung erneut durchzuführen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft.